



GESETZBLATT

145

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 10. April 1973

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 73	Beschluß über die Umwandlung des Pädagogischen Instituts „Ernst Schneller“ Zwickau in eine Pädagogische Hochschule.....	145
6. 3. 73	Dritte Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten	145
20. 3. 73	Anordnung über das Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR	146
21.3.73	Anordnung zur Förderung landschaftsgestaltender Maßnahmen, insbesondere des Flurholzanbaues und des Erosionsschutzes	147
	Berichtigung	148
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	148

Beschluß Über die Umwandlung des Pädagogischen Instituts „Ernst Schneller“ Zwickau in eine Pädagogische Hochschule

vom 19. März 1973

1. Das Pädagogische Institut „Ernst Schneller“ Zwickau erhält den Status einer Pädagogischen Hochschule.
Sie trägt die Bezeichnung
Pädagogische Hochschule
„Ernst Schneller“ Zwickau.
2. Die Pädagogische Hochschule „Ernst Schneller“ Zwickau ist juristische Person. Sie ist dem Minister für Volksbildung unterstellt.
3. Für die Pädagogische Hochschule „Ernst Schneller“ Zwickau gelten alle Rechtsvorschriften über das Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Der Minister für Volksbildung bestätigt das Statut der Pädagogischen Hochschule „Ernst Schneller“ Zwickau.
4. Alle Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erlassen der Minister für Volksbildung und der Minister für Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam.
5. Dieser Beschluß tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
Honecker

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhm e

Dritte Verordnung* über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten vom 6. März 1973

Zur Förderung der intensiv erweiterten Reproduktion in den neugebildeten volkseigenen Betrieben ist die Abdeckung des Grundmittelbedarfes dieser Betriebe durch die Generaldirektoren der WB und Direktoren volkseigener Kombinate, die Direktoren der Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe und die Direktoren der VEB Maschinen- und Materialreserven bei der Abgabe auszusondernder Maschinen und Ausrüstungen volkseigener Betriebe gezielt zu unterstützen. Dementsprechend wird zur Änderung der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 51 S. 309) folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung erhält folgende Fassung:

„a) volkseigene Betriebe, einschließlich Betriebe volkseigener Kombinate.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 der Verordnung wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Volkseigenen Betrieben, die im Jahre 1972 neu gebildet worden sind, können für den Kauf ausgesonderter Grundmittel planmäßige und zusätzliche Kredite zu zinsgünstigen Bedingungen durch die zuständige Geschäftsbank gewährt werden.“

§ 3

Der § 9 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Umsetzungen

(1) Eine unentgeltliche Abgabe und Übernahme von Maschinen und Ausrüstungen (Umsetzung) kann zwischen

* 2. VO vom 23. Juni 1969 (GBl. II Nr. 57 S. 379)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1973

I. Med. Universitätsklinik